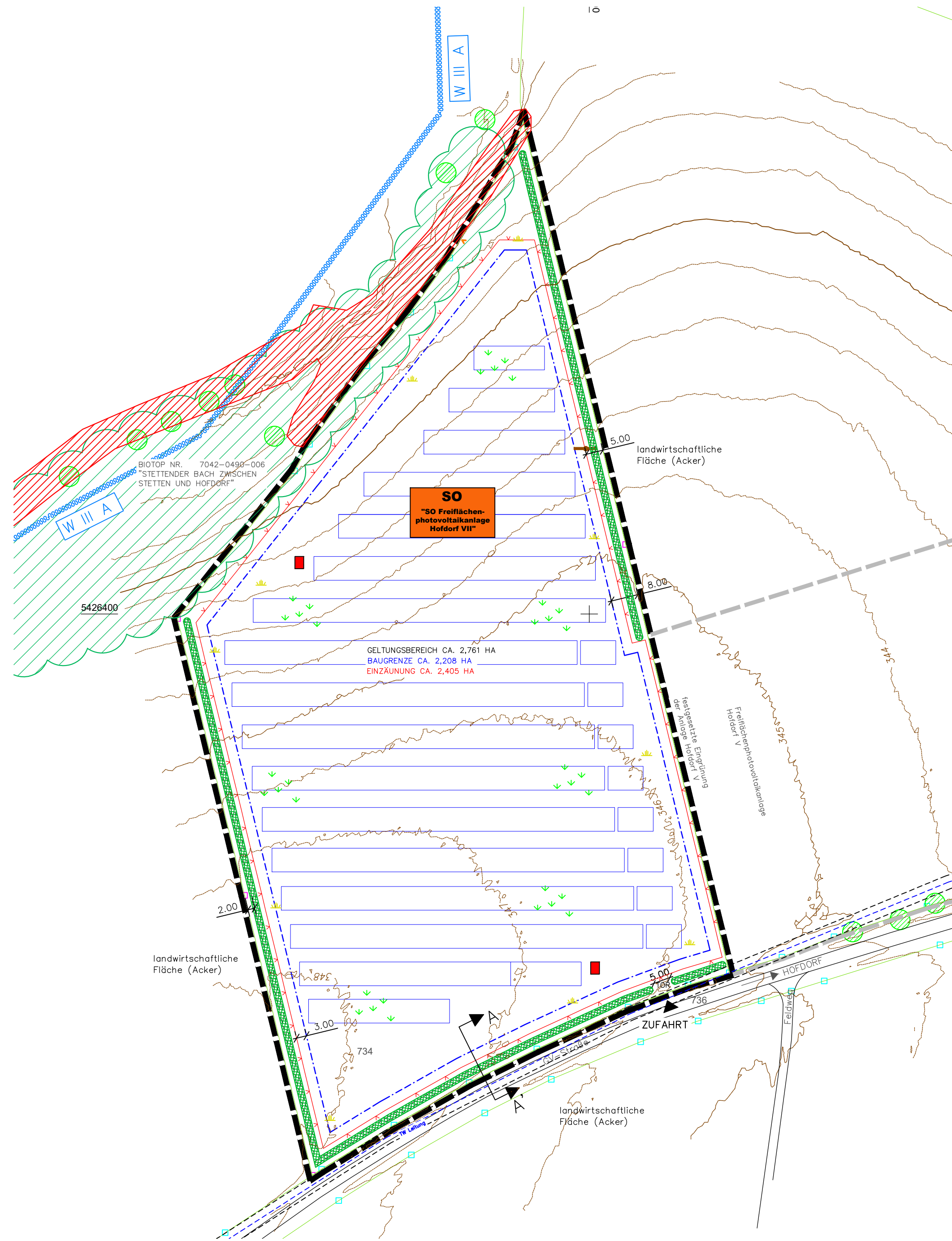
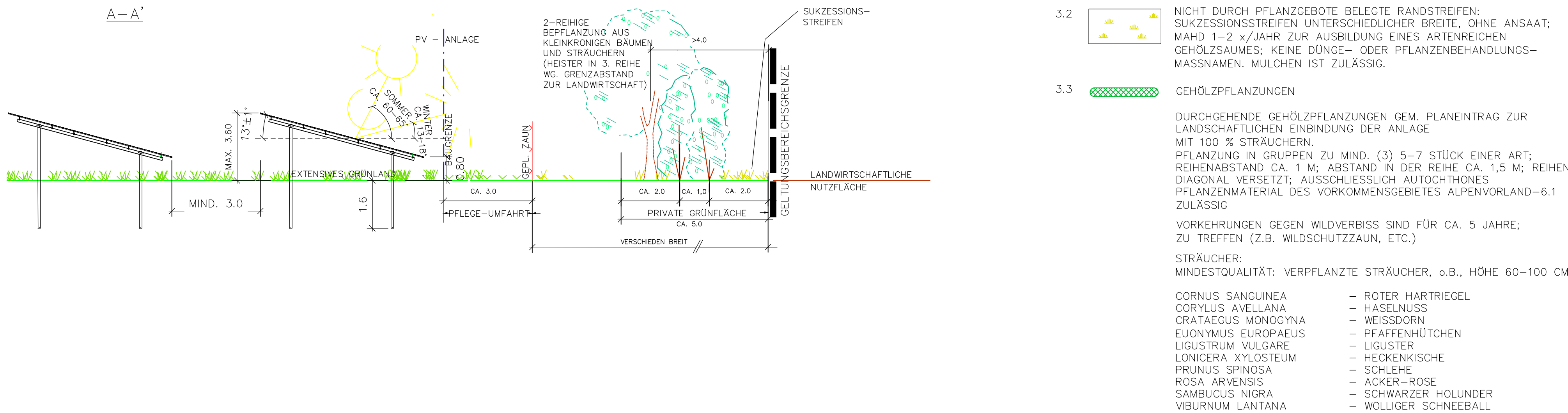


VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN  
SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VII "



III. FESTGESETZTE REGELQUERSCHNITTE, M = 1:100



I . PLANLICHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1 **SO** SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VII" ZWECKBESTIMMUNG: REGENERATIVE ENERGIEN/SOLLENENERGIE GEM. § 11 BAUNVO
- INTERIMS-BEBAUUNGSPLAN GEM. § 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG.
- FOLGENUTZUNG: LANDWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 18 A BAUGB IM RAHMEN DER FESTGESETZTEN NUTZUNGEN SIND NUR SOLCHE VORHABEN ZULÄSSIG, ZU DENEN DURCHFÜHRUNG SICH DER VORHABENSTRÄGER IM DURCHFÜHRUNGSVERTRAG VERPFLICHTET: ZULÄSSIG SIND:
- ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN, DIE DER ENTWICKLUNG UND NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN DIENEN
  - TRAFÖ-/WECHSELRICHTERGEBÄUDE
  - EINFRIEDRUNGEN
  - UNZULÄSSIG SIND:
  - BELEUCHTUNG DER ANLAGE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUGRENZEN

- 2.1 **BAUGRENZE, CA. 2,208 HA**
- NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG. AUSGENOMMEN DAVON SIND EINFRIEDRUNGEN ZUR SICHERUNG DER ANLAGE. SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGESETZT WURDE, GELTEN DIE ABSTANDSFLÄCHEN UND GRENZABSTÄNDE GEM. BAYBO IN DER JEWELNS AKTUELLESTEN FASSUNG
- 2.2 **GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ** DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL BETRÄGT 0,5 FÜR DIE BERECHNUNG DER GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) IST DER GANZE GELTUNGSBEREICH SOWIE DIE DURCH DIE TISCH-REIHENANLAGEN ÜBERBAUTEN FLÄCHEN (HORIZONTALE PROJEKTIONS-FLÄCHE) DER PHOTOVOLTAIKANLAGE UND DIE GRUNDFLÄCHE DER TRAFOSTATIONEN / BATTERIESPEICHER HERANZUZIEHEN.
- 2.2 **HÖHE BAULICHE ANLAGEN** DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN BETRÄGT:
- MODULREIHE: 3,60 M
  - WANDHÖHE NEBENGEBÄUDE: 2,00 M (TRAFÖ-/WECHSELRICHTER)
  - ZAUNANLAGEN: 2,20 M
- BEZUGSPUNKT: NATÜRLICHER BODEN BIS ZUR OK DER MODULTISCH BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT MIT DER ATTIKA BZW. BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER TRAFUSEITIGEN AUSSENAWAND MIT DER DACHHAUT.
- 2.3 **I VO** MAX. I VOLLGESCHOSS BEI BETRIEBSGEBÄUDEN (TRAFOSTATIONEN/WECHSELRICHTERGEBÄUDEN/BATTERIESPEICHERN) ZULÄSSIG
- 2.4 **MAX. 50 QM** DIE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO/FESTGESETZT AUF PRO BETRIEBSGEBÄUDE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE MAX. 50 QM
- 2.5 **SATTELDACHS 12-15° FLACHDACH AB 17°** ZULÄSSIGE DACHFORMEN, -NEIGUNGEN FÜR BETRIEBSGEBÄUDE
- 2.6 **NUTZUNGSSCHABLONE:**
- | ART DER BAULICHEN NUTZUNG                     | ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
|-----------------------------------------------|--------------------------|
| GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ                          | DACHFORM UND DACHNEIGUNG |
| ZUL. FLÄCHE VON NEBENANLAGEN GEM. § 14 BAUNVO | WANDHÖHE                 |
- 2.7 **ABSTAND ZWISCHEN DEN MODULREIHEN MIN. 3 M (= FREIFLÄCHE ZWISCHEN DEN MODULTISCHEN)**
- 2.8 **MODULABSTAND ZUM BODEN MIN. 0,80 M**
- 2.9 **ANSTELLWINKEL DER MODULTISCHE: 13°**
- 2.10 **AUFSCÜTTUNGEN UND ABRABUNGEN NACH ART. 57 ABS. 1 NR. 9 BAYBO SIND NICHT ZULÄSSIG; KLEINFLÄCHIGE (FLÄCHE BIS MAX. 50 QM) GELÄNDEANPASSUNGEN (AUFFÜLLUNGEN ODER ABRABUNGEN) SIND BIS MAX. 50 CM AB DERZEITIGER GELÄNDEHÖHE ZULÄSSIG**

3. GRÜNFLÄCHEN

- 3.1 **EXTENSIVES GRÜNLAND INNERHALB DER BAUGRENZE/DER DAUERHAFTEN EINZÄUNUNG ENTWICKLUNGSZIEL: "MÄSSIG, EXTENSIV NUTZUNGSZIEL: "ARTENREICHES GRÜNLAND" (BNT 212-LR6510):**
- ANSAAT MIT "FRISCHWIESE": AUSSCHLIESSLICH MIT AUTOCHTHONEM SAATGUT (URSPRUNGSGEbiet 19 – BAYERISCHER UND OBERPFÄLZER WALD ODER MIT LOKAL GEWONNENEM SAATGUT) ZU AUSLAGERUNG IN DEN ERSTEN 3–5 JAHREN IST EINE DREISCHÜRIGE MAHD MÖGLICH
  - NACH DER AUSLAGERUNGSPHASE: ZWEIFACHE JÄHRLICHE PFLLEGEMAHD, ABSOLUTE BETRIEBSSCHUTZUNG IM FRÜHJAHR (15.03. BIS 14.06.), 1. SCHNITT AB 15.06.
  - DAS MAHDGUT IST VON DER FLÄCHE ZU ENTFERNEN
  - KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN ZULÄSSIG
  - ALTERNATIV IST EINE BEWEIDUNG DER WIESENFLÄCHEN ZULÄSSIG, DIE DEN EXTENSIVEN CHARAKTER ERHÄLT. BEI DER BEWIRTUNG SCHAFTUNG DER PV-FLÄCHEN MITTELS BEWEIDUNG MIT SCHAFEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS CA. 1,0 GROSSVIEHEINHEITEN PRO Hektar (GV/HA) AUF DIE FLÄCHE.

- 3.2 **NICHT DURCH PFLANZGEBOTE BELEGTE RANDSTREIFEN: SUKZESSIONSSTREIFEN UNTERSCHIEDLICHER BREITE, OHNE ANSAAT; MAHD 1–2 x/JAHR ZUR AUSBILDUNG EINES ARTENREICHEN GEHÖLZLUMES; KEINE DÜNGE- ODER PFLANZENBEHANDLUNGSMASSNAHMEN. MULCHEN IST ZULÄSSIG.**
- 3.3 **GEHÖLZPFLANZUNGEN**
- DURCHGEHENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN GEM. PLANEINTRAG ZUR LANDSCHAFTLICHEN EINBINDUNG DER ANLAGE MIT 100 % STRÄUCHERN. PFLANZUNG IN GRUPPEN ZU MIN. (3) 5–7 STÜCK EINER ART; REIHENABSTAND CA. 1 M; ABSTAND IN DER REIHE CA. 1,5 M; REIHEN DIAGONAL VERSETZT; AUSSCHLIESSLICH AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DES VORKOMMENSgebietes ALPENVORLAND–6.1 ZULÄSSIG
- VORKEHRUNGEN GEGEN WILDBISS SIND FÜR CA. 5 JAHRE; ZU TREFFEN (Z.B. WILDSCHUTZZAUN, ETC.)
- STRÄUCHER: MINDESTQUALITÄT: VERPFLANZTE STRÄUCHER, o.B., HÖHE 60–100 CM
- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| CORNUS SANGUINEA   | – Roter Hartriegel    |
| CORYLUS AVELLANA   | – Haselnuss           |
| CRATAEGUS MONOGYNA | – Weissdorn           |
| EUONYMUS EUROPAEUS | – Pfaffenhütchen      |
| LIGUSTRUM VULGARE  | – Liguster            |
| LONICERA XYLOSTEUM | – Heckenwisch         |
| PRUNUS SPINOSA     | – Schlehe             |
| ROSA ARVENSIS      | – Acker-Rose          |
| SAMBUCUS NIGRA     | – Schwarzer Hollunder |
| VIBURNUM LANTANA   | – Wolliger Schneeball |

5. ARTENSCHUTZ

- 5.1 **VERMEIDUNGSMASSNAHMEN:** DIE BAUFELDFREIMACHUNG IST ENTWEDER AUSSERHALB DER BRUTZEIT (15.08. BIS 29.02.) DURCHZUFÜHREN ODER ES SIND VERGRÄMUNGSMASSNAHMEN VORZUSEHEN. DIESE SIND VOR BRUTZEBEGINN (01.03.) BIS BEGINN DER BAUFELDFREIMACHUNG AUFRICHTZUHALTEN. DAZU WERDEN PFÖSTEN MIT EINER HÖHE VON 1,5 M ÜBER GELÄNDEBEREICHE IM MITTLEREN ABSTAND VON 20 M EINGESCHLAGEN UND OBEN MIT TRASSIERBAND ODER FLATTERLEINE VERSEHEN.

- 5.2 **GRENZABSTÄNDE ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN GEM. ART. 48 ABGB**
- ENTFÄLLT BEI GLEICHEM GRUNDSTÜCKSBESITZER
- 5.3 **PFLEGE DER GEHÖLZPFLANZUNGEN**
- SAMTLICHE PFLANZUNGEN SIND MIT STROH ODER RINDE ZU MULCHEN, FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND DAUERHAFT MIN. BIS ZUR ENDGÜLTIGEN BETRIEBSEINSTELLUNG DER ANLAGE ZU ERHALTEN. EINGEGANGENE GEHÖLZE SIND IN DER JEWELNS NÄCHSTEN PFLANZPERIODE ZU ERSETZEN. DER EINSATZ VON MINERALISCHEN DÜNGEMITTELN UND CHEMISCHEN PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IST IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH UNZULÄSSIG.
- DIE EINGRÜNUNG DER PV-ANLAGEN IST FREIWACHSEND ZU BELASSEN; EINE HÖHENBEGRENZUNG IST NICHT ZULÄSSIG. ERST WENN DER ZUSTAND DER HECKE ES AUS FACHLICHEN GRÜNDEN ERFORDERT (PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT FRÜHESTENS NACH 10–15 JAHREN), IST EINE PFLANTERARTIGE NUTZUNG ODER EIN ABSCHNITTSSCHNITT AUF DEN-STÖCK-SETZEN ZULÄSSIG. DIE ERSTEN SCHNITTMASSNAHMEN AN DEN GEHÖLZEN SIND DABEI GRUNDSÄTZLICH MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUSTIMMEN.
- 5.4 **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**
- 5.1 **GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES: FLÄCHE CA. 2,761 HA, (FL.NR. 734, G.M.G. HUNDERDORF)**
- 5.2 **SICHERHEITS-EINZÄUNUNG**
- MASCHENDRAHT, OK BIS 2,20 M ÜBER GELÄNDE, UK CA. 15 CM ÜBER GELÄNDE ZUR VERMEIDUNG VON WANDERUNGSBARRIEREN FÜR KLEINTIERE/NIEDERWILD; ZAUNSÄULEN ALS EINZELFUNDAMENTE, DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL UNZULÄSSIG; LAGE DER PFLANZFLÄCHEN AUSSERHALB DER SICHERHEITS-EINZÄUNUNG. EIN BEFAHREN DER ZAUNANLAGE VON BAUFÄHRZEUGEN MUSS GEWÄHRLIEST WERDEN.
- IN DER WEITEREN SCHUTZZONE III A IST DIE GRÜNDUNG AUSSCHLIESSLICH MIT ERDDÜBELN ODER RAMPFUNDAMENTEN ZULÄSSIG.
- 5.3 **RÜCKBAUVERPFLICHTUNG**
- BEI EINER DAUERHAFTEN AUFGABE DER PV-NUTZUNG SIND SAMTLICHE OBER- UND UNTERIRDISCHE BAULICHEN UND TECHNISCHEN ANLAGEN EINSCHLIESSLICH ELEKTRISCHER LEITUNGEN, FUNDAMENTE UND EINZÄUNUNGEN RÜCKSTANDSFREI ZU ENTFERNEN.
- DIE JEWELNS GELTENDEN VORSCHRIFTEN DES NATUR-, BIOTOP- UND ARTENSCHUTZRECHTES SIND ZU BEACHTEN.
- ALS FOLGENUTZUNG WIRD LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE FESTGESETZT. DAMIT EINERGEHEND IST DIE AUFHEBUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES.
- 5.4 **FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE**
- FÜR DIE FESTGESETZTEN GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN IM BEREICH DER PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGS-/BEPLANZUNGSPLÄNE ZU ERSTELLEN UND DEM LANDRATSAMT VOR BAUBEGINN VORZULEGEN.
- DIE PFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER AUF DIE FERTIGSTELLUNG DER ANLAGEN (INBETRIEBNAHMEN) FOLGENDEN PFLANZPERIODE DURCHZUFÜHREN UND DURCH DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ABZUNEHMEN.
- 5.5 **DIE ERRICHTUNG VON WERBEANLAGEN IST UNZULÄSSIG**
- 5.6 **MASSANGABEN IN METERN**
- 5.7 **ZUFÄHRTEN**
- 5.8 **BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ANLAGEEILE; ANZAHL, LAGE UND ANORDNUNG KÖNNEN SICH IM RAHMEN DER TECHNISCHEN PLANUNG ÄNDERN**
- 5.9 **BETRIEBSGEBÄUDE (TRAFÖ-/WECHSELRICHTER/SPEICHERGEBÄUDE)**
- 5.10 **PHOTOVOLTAIK-/SOLARMODULE IN REIHEN, ALS STARRE ELEMENTE**
- 5.11 **WASSERSCHUTZ**
- FÜR DIE GRÜNDUNG DER SOLARMODULE SIND AUSSCHLIESSLICH RAMMPROFILE ODER SCHRAUBGRÜNDUNGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 2,5 M UNTERER GELÄNDE ZULÄSSIG
  - ALS TRANSFORMATOREN SIND IN DER WEITEREN SCHUTZZONE W III A AUSSCHLIESSLICH TROCKENTRANSFORMATOREN, ALTERNATIV ESTERBEFÜLLTE ÜLTRANSFORMATOREN MIT AUFGANGSWANNE ZULÄSSIG
  - AUFFÜLLUNGEN ZUR FROSTSICHERUNG DER TRAFORGRÜNDUNGEN DÜRFEN NUR MIT NACHWEISLICH UNBELASTETEM BODENMATERIAL ERFOLGEN, EINE VERWENDUNG VON RECYCLING-BAUSTOFFEN IST NICHT ZULÄSSIG. WEDERVERFÜLLUNG VON ERDAUFSCHLÜSSEN, BAUGRUBEN UND LEITUNGSGRÄBEN SOWIE GELÄNDEAUFFÜLLUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG MIT DEM URSPRÜNGLICHEN ERDAUSHAUB IM ZUG DER BAUMASSNAHMEN UND SOFERN DIE BODENAUFBLAU WEDER HERGESTELLT WIRD
  - DIE VERLEGUNG DER KABEL FÜR DIE ANBINDUNG DER WECHSELRICHTER BZW. UNTERVERTEILUNGEN IST NUR IN EINER TIEFE VON MAX. 40 CM ZULÄSSIG
  - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND JEDLICHE WARTUNGSARBEITEN, SOWIE BETANKEN DER FAHRZEUGE UND BAUMSCHNITTEN WÄHREND DER BAUPHASE UND IM ZUG DES UNTERHALTES INNERHALB DES WASSERSCHUTZgebietes UNZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUARBEITEN UND AUCH IM ZUG DER WARTUNGSARBEITEN IST SICHERZUSTELLEN, DASS KEINE BODENVERUNREINIGUNGEN DURCH KRAFT- UND BETRIEBSSTOFFE ODER SONSTIGE WASSERGEFÄHRLICHE STOFFE EINTRETEN. MIT SOLCHEN STOFFEN ODER BELASTETEM BODENMATERIAL KONTAMINIERTE FAHRZEUGE, GERÄTE UND MASCHINEN DÜRFEN NICHT EINGESATZT WERDEN
  - IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH IST ZUR REINIGUNG DER SOLARMODULE AUSSCHLIESSLICH DIE VERWENDUNG VON WASSER OHNE ZUSÄTZE ZULÄSSIG
  - FARBANSTRICH ODER FARBBESCHICHTUNGEN AN DEN RAMMPROFILIEN SIND NICHT ZULÄSSIG

5. VERHÄLTNIS VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN (VBP) ZU VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN (VEP)

- DIE FESTSETZUNGEN DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES GEM. § 12 ABS. 1 BAUGB SIND IDENTISCH MIT DEM VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

II . PLANLICHE HINWEISE

1. **FLURSTÜCKSGRENZEN**
2. **FLURSTÜCKSNUMMER**
3. **VORH. GEHÖLZE AUSSERHALB DER GELTUNGSBEREICHSGRENZE**
4. **AMTLICHE BIOTOPKARTIERUNG (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FIN-WEB)**
5. **DER PLANUNGSRAUM LIEGT VOLLSTÄNDIG IM NATURPARK BAYERISCHER WALD (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM FIN-WEB)**
6. **HÖHENLINIEN IN M. Ü. NN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DGM)**
7. **WASSERSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME) WEITERE SCHUTZZONE III A**
8. **WASSERLEITUNG DN 65 (NACHRICHTLICH VON ZWECKVERBAND BOGENBACHTALGRUPPE ÜBERNOMMEN) MIT SICHERHEITSBEREICH**
9. **GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN SO PV-FREIFLÄCHENANLAGE HOFDORF V**

- CEF-MASSNAHMEN FELDLEICHE: ALS AUSGLEICH FÜR DEN VERLUST VON EINEM FELDLEICHENREVIEW SIND ALS VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN LERCHENFENSTER UND 0,2 HA ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN ANZULEGEN. ES SIND VERTRÄGE ZWISCHEN VORHABENSTRÄGER UND LANDWIRTEN GEM. DEN NACHSTEHENDEN ANFORDERUNGEN ZU SCHLIESSEN UND DIE MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DURCHFÜHREN. DIE SICHERUNG DER MASSNAHMEN ERFOLGT DURCH INSTITUTIONELLE SICHERUNG (INKL. DOKUMENTATION) ÜBER DEN LANDSCHAFTSPFLEGE-VERBAND STRAUBING-BÖGEN (SCHULDBRECHTLICHE VEREINBARUNG).

- LERCHENFENSTER (PRO BRUTPAAR)
- 10 FELDLEICHENFENSTER (JE MIN. 20 M<sup>2</sup>)
  - JÄHRLICHER FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH; ANLAGE NUR IM WINTERGETREIDE (WINTERWEIZEN) DURCH ANHEBEN DER SAATMASCHINE
  - MAX. 4 FENSTER PRO HA
  - EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
  - KEINE MECHANISCHE UNKRUTBEKÄMPFUNG IM GESAMTEN FELDSTÜCK ZULÄSSIG
  - KEINE BEWIRTSCHAFTUNG VOM 01.03. BIS 31.06.
  - ABSTAND MIN. 25 M ZUM FELDRAND, KEINE ANLAGE IN UND AN FELDGASSEN UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ABSTANDSVORAUSSETZUNGEN ZU VERTIKALEN STRUKTUREN

UND

- ACKERBRACHE UND BLÜHSTREIFEN (PRO BRUTPAAR)
- GESAMTFLÄCHE MIN. 2.000 M<sup>2</sup> (BREITE MIN. 10 M, MINDESTLÄNGE 100 M)
  - MINDESTENS ZWEI JAHRE AUF DERSELBEN FLÄCHE, DANN FLÄCHENWECHSEL MÖGLICH

- a. **BRACHESTREIFEN:**
- ANLAGE DURCH FEHLENDE EINSATZ: DER AUFKOMMENDE PFLANZENBEWUCHS IST IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 31.10. MITTELS GRÜBER, EGGE ODER BODENFRÄSE ZU ENTFERNEN, ANSONSTEN KEINE BEWIRTSCHAFTUNG. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL, KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER UMBRUCH VON 50 % DER FLÄCHE

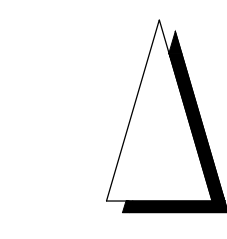
- b. **BLÜHSTREIFEN:**
- ANSAAT MIT FÜR DEN NATURRAUM TYPISCHEN BLÜHMISCHUNGEN (AUTOCHTHONES SAATGUT). AUSBRINGEN VON HÖCHSTENS 50–70 % DER REGULÄREN SAATGUTMENGE. KEIN EINSATZ VON DÜNGER UND PFLANZENSCHUTZMITTEL. KEINE NUTZUNG/MAHD IM ZEITRAUM VOM 15.03. BIS ZUM 31.07. JÄHRLICHER PFLEGESCHNITT IM ZEITRAUM VOM 01.08. BIS 15.10. VON MIN. 50 % DER FLÄCHE (MIT JÄHRLICH WECHSELNDEM BRACHE-BEREICH), GGF. BODENBEARBEITUNG ODER NEUANSAT

- LAGE DER MASSNAHMEN: MIN. 100 M ABSTAND ZU FREQUENTIERTE FELDWEGEN U. STRASSEN, ABSTAND ZU VERTIKALKULISSEN:
- BEI EINZELBÄUMEN, FELDHECKEN: > 50 M
  - BEI BAUMREIHEN, BAUMHECKEN, FELDGEHÖLZE: > 120 M
  - BEI GESCHLOSSENER GEHÖLZKULISSE: > 160 M

- LAGE NICHT UNTER HOCHSPANNUNGSFREILEITUNGEN: ABSTAND
- BEI EINER MASTHÖHE BIS 40 M: > 50 M
  - BEI EINER MASTHÖHE 40 – 60 M: > 100 M
  - BEI EINER MASTHÖHE > 60 M: > 150 M
  - BEI MEHREREN PARALLEL GEFÜHRTEN HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN, DAVON EINE MIT MASTHÖHE > 60 M: > 200 M

- ALLE MASSNAHMEN IM RÄUMLICH-FUNKTIONALEN ZUSAMMENHANG ZUM VORHABEN (DIE LERCHENFENSTER SOWIE DIE BLÜH- UND BRACHESTREIFEN SIND INNERHALB EINES RAUMES VON CA. 3 HA GESAMTGRÖSSE ZU VERTEILEN).

- ZEITLICHE VORGABE: BEGINNEN DIE BAUMASSNAHMEN WÄHREND DER BRUTPHASE (01.03. BIS 30.06.) MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN VOR DEM 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN. BEGINT DER EINGRIFF SPÄTER IM JAHR, MÜSSEN DIE CEF-MASSNAHMEN SPÄTESTENS ZU DARAUFGELANDEN 01.03. VOLLSTÄNDIG FUNKTIONSFÄHIG SEIN.



MASSTAB 1:1000

GEOBASISDATEN:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
Vorstellung der Punkte des Eigentumsnachweis nicht geeignet.

ERGÄNZUNGEN:  
Ergebnisse des Bestandes der topographischen und geognostischen sowie der geologischen und geotechnischen Untersuchungen erfolgte im Dezember 2021 (keine amtliche Vermessungsgenauigkeit).

UNTERGRUND:  
Ausgaben über Rückstände auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den geologischen Karten noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:  
Für nachträglich übernommene Planungen und Gegenstände kann keine Gewähr übernommen werden.

URHEBERRECHT:  
Für die Planung behalten wir uns die Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Ausgefertigt

HUNDERDORF, den

HUNDERDORF, den

HUNDERDORF, den

PLANVERFASSER

02.11.23 Entwurf HQ  
20.04.23 Vorentwurf HQ/HG  
Gez. Anlass von

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

SONDERGEBIET "SO FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE HOFDORF VII "

GENEINDE: HUNDERDORF REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.08.2022 die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ersichtlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 hat am ..... stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 hat in der Zeit vom 15.05.2023 bis 19.06.2023 stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.04.2023 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.05.2023 bis 19.06.2023 öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... (Fristsetzung ebenfalls bis .....)

Die Gemeinde Hunderdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 Hs. 2 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

HUNDERDORF, den

Max Höcherl (Erster Bürgermeister)

PLANVERFASSER

HEIGL landschaftsarchitektur stadplanung  
Tel. 09422/805450, Fax: 09422/805451  
Els-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen  
info@heigl.de | www.heigl.de

22-114